

Vorlage Nr. 101.18.428

25. Januar 2017
1 von 4

Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Nach einer zuletzt im Jahre 2002 erfolgten Neufassung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel bedarf es nunmehr einer neuerlichen Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und an die aktuellen DIN-Normen. Gleichzeitig wurden einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist ein dynamischer Verweis auf die einschlägigen DIN-Normen (DIN EN 858 und DIN 1999) in ihren jeweils aktuellen Fassungen vorgesehen. Eine Nennung der einzelnen Leichtflüssigkeiten ist auf Grund dessen nicht mehr erforderlich, so dass die im bisherigen Satzungstext explizit aufgeführten Leichtflüssigkeiten entfallen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Norm DIN EN 1825 hinzugefügt. Bei dieser handelt es sich um die harmonisierte europäische Norm. Die DIN-Norm 4040 legt für deren Anwendung zusätzliche Anforderungen fest und kann nur zusammen mit der Norm DIN EN 1825 angewendet werden. Daher bedarf es in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Nennung beider Normen. Auf beide DIN-Normen wird künftig dynamisch verwiesen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und deren Schlammfängen“ ersatzlos gestrichen, da eine Abscheideranlage aus einem Schlammfang und einem Abscheider besteht und die nochmalige Nennung von Schlammfängen in der Vorschrift mithin entbehrlich ist.

Hinsichtlich des Begriffes der wirtschaftlichen Einheit in § 2 der Satzung wird nunmehr auf § 70 Bewertungsgesetz Bezug genommen, um eine einheitliche Rechtsanwendung nach der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel und nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel zu gewährleisten.

In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Möglichkeit aufgenommen, von dem Verpflichteten einen Sachkundenachweis in Bezug auf die Wartung der Abscheideranlagen zu verlangen. Dieser Sachkundenachweis dokumentiert, dass der Verpflichtete hinsichtlich der Wartung der Abscheideranlagen geschult ist, die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse besitzt und von der Entsorgungspflicht über die Anstalt befreit werden kann.

Die Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 2 folgt daraus, dass KASSELWASSER bereits seit langem die Grundstücksentwässerung auf Grundlage der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel genehmigt. § 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel regelt, welche Unterlagen für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen bei KASSELWASSER einzureichen sind.

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Abscheider“ durch das Wort „Abscheideranlage“ ersetzt und geregelt, dass es nach Einbau der Abscheideranlage der Abnahme durch die Anstalt KASSELWASSER bedarf. „Abscheideranlage“ meint dabei die gesamte Anlage, während der „Abscheider“ nur als Teil derselben anzusehen ist. Die Regelung sieht die Abnahme der gesamten Abscheideranlage durch die Anstalt vor.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass das vom Verpflichteten nach den anerkannten Regeln der Technik zu führende Betriebstagebuch auf Verlangen der Anstalt vorzulegen ist. Im Betriebstagebuch werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen, Überprüfungen und Entsorgungen sowie etwaige Mängelbeseitigungen dokumentiert, so dass der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage und die Entsorgung des Abscheidergutes seitens KASSELWASSER kontrolliert werden können.

In § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 erfolgen Änderungen und Anpassungen redaktioneller und sprachlicher Art. Wie bereits oben ausgeführt, umschreibt der Begriff der „Abscheideranlage“ die gesamte Anlage, während der „Abscheider“ nur ein Teil der Abscheideranlage ist. Auch § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 soll die gesamte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage erfassen. Der Begriff „Speicherfähigkeit“ in § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 wird durch das Wort „Speichervolumen“ ersetzt, da der letztere Begriff in Zusammenhang mit Abscheideranlagen gebräuchlicher ist.

In § 4 Abs. 5 Nr. 1 werden schließlich die bisherigen Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen. Da die DIN-Normen für Abscheider für Leichtflüssigkeiten kein festes Entleerungsintervall vorschreiben, soll die Entleerung bedarfsorientiert erfolgen. Auf Grund der bedarfsorientierten Entleerung ist § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 5 überflüssig und entfällt daher.

Die Änderung des bisherigen Satzes 7 in § 4 Abs. 5 Nr. 1 erfolgt, weil die Gefahr einer Fehlfunktion der Abscheideranlage und des unkontrollierten Austretens von belastetem Abwasser insbesondere bei Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders droht.

Der bisherige Satz 7 des § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird daher dahingehend angepasst, dass alle Abscheider und nicht nur diejenigen mit selbsttätigem Abschluss zum ordnungsgemäßen Betrieb vom Verpflichteten mit Frischwasser bzw. Brauchwasser zu füllen sind. Die Anschlüsse sind nicht immer zugänglich und weisen oft einen geringen Durchmesser (Durchfluss) auf, weshalb das Befüllen einer Abscheideranlage sich oft als sehr zeitaufwendig erweist. Das Befüllen mit Wasser bedarf zudem keines geschulten Personals und soll daher vom Verpflichteten selbst übernommen werden.

Schließlich wird in § 4 Abs. 5 Nr. 1 zwecks Vereinheitlichung des Satzungstextes das Wort „Betreiber“ durch den Begriff „Verpflichteter“ ersetzt.

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 sind ebenfalls Änderungen im Hinblick auf geänderte DIN-Normen erforderlich. Da die harmonisierte europäische Norm DIN EN 1825 und die DIN 4040 nur zusammen anwendbar sind, bedarf es wiederum der Benennung beider Normen im Satzungstext.

In Satz 1 des § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird wiederum das Wort „Abscheider“ durch den die gesamte Anlage umfassenden Begriff „Abscheideranlage“ ersetzt.

Der Begriff „Speicherfähigkeit“ wird auch in § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 durch das Wort „Speichervolumen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 und Satz 3 treffen eine Neuregelung des Entleerungsintervalls. Ausweislich des Punktes 12.2 der DIN 4040 sind Schlammfang und Abscheider mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweimal pro Woche, vollständig zu entleeren und zu reinigen. KASSELWASSER praktiziert grundsätzlich eine bedarfsorientierte Entleerung. Um der Bildung aggressiver Fettsäuren entgegenzuwirken, ist es nach Erfahrung der Anstalt jedoch erforderlich, Schlammfang und Abscheider mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen.

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 5 werden die Worte „in Fettabscheidern“ gestrichen, da das Verbot des Einsatzes biologischer Mittel zur sogenannten Selbstreinigung für alle Abscheideranlagen gilt.

Ergänzt werden die Sätze 6 und 7 in § 4 Abs. 5 Nr. 2. Damit soll der Gefahr, dass das Speichervolumen des Schlammfanges bzw. des Abscheiders überschritten wird und dadurch Fehlfunktionen der Abscheideranlage auftreten oder unkontrolliert belastetes Abwasser austritt, vorgebeugt werden.

Die Änderung in § 4 Abs. 6 Satz 2 folgt aus der Änderung der Entleerungsintervalle in § 4 Abs. 5 Nr. 2.

Die Änderung in § 6 Abs. 1 soll die Transparenz für den Bürger erhöhen, indem sämtliche Gebühren auslösende Leistungen in Zusammenhang mit Abscheider- und Schlammfanganhalten ausdrücklich aufgeführt werden.

In § 6 Abs. 2 wird die Regelung in Satz 3 ersatzlos gestrichen, da sie sich als nicht notwendig erwiesen hat.

Die Änderung in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 folgt aus der geänderten Formulierung in § 6 Abs. 1. Eine Änderung der Gebührenhöhe ist damit nicht verbunden. In § 7 Abs. 1 der Satzung kann künftig auch der schuldhafteste Verstoß gegen die in § 4 Abs. 2 und Abs. 9 enthaltenen Pflichten mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 4 Abs. 3 wird gestrichen. In § 7 Abs. 3 ist eine dynamische Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. Diese Verweisung entspricht der Formulierung in § 47 Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel. 4 von 4

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Text der Änderungssatzung (Anlage 1), die einschlägigen DIN-Normen (Anlage 2) und eine Synopse der alten und der neuen Bestimmungen der Satzung über Abscheideranlagen der Stadt Kassel (Anlage 3).

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister